

SATZUNG zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg

vom 18.5.1994

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen vom 21.4.1993 § 4, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993 2 B 12109 B, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16.6.1993 §§ 9, 14, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2671993 12109 B hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg am 18.5.1994 mit Beschluß Nr. 64/94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig ist jeder ordnungsgemäß eingewiesene Benutzer für die ihm zugewiesene Unterkunft.

2. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft. Sie entfällt mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, gemäß § 3 der Satzung zur Nutzung der Unterkunft für Obdachlose der Stadt Eilenburg.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat für eine im Einzelfall angemietete Wohnung zu entrichten.

2. Benutzer der Obdachlosenunterkunft im Haus an der Mulde entrichten wöchentlich die Gebühren.

3. Landfahrer entrichten täglich im voraus bei Zuweisung des Bettes die fällige Gebühr

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Unterkunft werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- a) bei Zuweisung eines Bettes in der Obdachlosen- 10,-- DM pro
unterkunft Person/Nacht
- b) bei im Einzelfall angemieteten Wohnungen bzw.
Zimmern richtet sich die Benutzungsgebühr nach
der Miete (einschließlich aller Nebenabgaben),
die von der Stadt an den Vermieter zu zahlen ist;
der Sozialausschuß berät bei den anstehenden
Entscheidungen.

§ 6 Einziehung der Benutzungsgebühren

1. Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Gebühren werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
2. Bei Empfängern von Leistungen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten

§ 7¹ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Eilenburg in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren der Unterkunft für Stadt Eilenburg vom 18.05.1994, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.94 - Beschluß Nr. 64/94 erfolgte im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eilenburg Nr. 29/94 vom 12.08.1994.